

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke  
Frau Stange  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**DS 2403/13 - Verkauf Gelände Reiterhof  
Dringliche Anfrage gemäß § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich -**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

auf Ihre Anfrage möchte ich wie folgt antworten:

## *Frage 1*

*Ist es für die Stadtverwaltung denkbar, dass ein Verkauf des Geländes an den Reitverein Kinderleicht e.V. zu einem symbolischen Preis erfolgen kann?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die bedingungsfreie öffentliche Ausschreibung die Regel darstellt und nicht durch sachfremde Erwägungen zur Ausnahme gemacht werden darf. Die Entscheidung, dass von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen wird, bedarf der Begründung anhand der nachfolgenden Hinweise.

## **Rechtslage nach § 67 ThürKO**

Die Stadt darf danach Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Das Verschenken und die unentgeltliche Überlassung sind generell unzulässig. Damit wäre in der Regel die Veräußerung zu dem vollen Wert vorzunehmen, es sei denn es liegt ein Ausnahmetatbestand vor, z.B. die Veräußerung oder Überlassung von Gemeindevermögen in Erfüllung von Gemeindeaufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten. Denn liegt der Zweck einer Veräußerung oder Überlassung darin, eine Gemeindeaufgabe zu erfüllen, so ist mit der damit verbundenen Entlastung der Gemeinde bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe eine Gegenleistung zu sehen. Auch eine Veräußerung im besonderen öffentlichen Interesse vermag eine "Unter-Wert-Veräußerung" zu rechtfertigen.

Es ist weiter zu prüfen, ob sich die Stadt unter Beachtung ihrer Haushaltslage eine solche Förderung überhaupt leisten möchte.

Ein Verkauf des Anwesens an den Reitverein zu einem symbolischen Preis ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich und auch nicht finanzierbar.

*Seite 1 von 2*

**Sie erreichen uns:**  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

*Frage 2*

*Wenn ja: Könnte nach einer Sanierung durch den Verein der Reitbetrieb wieder aufgenommen werden?*

Wie schon in der Stellungnahme der Stadtverwaltung, zur Drucksache 1683/13 eindeutig festgehalten, ist die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 34 BauGB für den Reiterhof, das betrifft auch eine Sanierung und damit die nachträgliche Legalisierung der Nutzung, ausgeschlossen.

*Frage 3*

*Wenn nein: Wie wird die Stadtverwaltung künftig mit dem Gelände nebst Bebauung umgehen?*

Für den Bereich nördlich der Walter- Rein- Straße zwischen der dörflichen Bebauung und dem Bachlauf der Lache im Ortsteil Stotternheim befindet sich ein Bebauungsplan in Aufstellung. Die Fläche des Reiterhofes Stotternheim befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Über die Zielstellung des Bebauungsplanes, so auch über die Zielstellung für die Entwicklung des Reiterhofes, entscheidet allein der Stadtrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird die Grundlage für die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens durch die Stadtverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein